

Stadtgemeinde Radenthein
Hauptstraße 65
9545 Radenthein
Tel: 04246 2288 0
E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.com



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 13.12.2018, Zahl 817/2018,
Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Radenthein

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes, LGB. 61/71, in der Fassung, LGBI. 85/2013 wird
verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Radenthein in Radenthein und
Kaning.

Friedhof „West“ Radenthein (Friedhof Nr. 1) Parz. 67/3, KG 73211
Friedhof „Ost“ Radenthein (Friedhof Nr. 2) Parz. 80/13, KG 73211
Friedhof „Neu“ Radenthein (Friedhof Nr. 3) Parz. 79/5, KG 73211
Friedhof Kaning (Friedhof Nr. 4) Parz. 51/3, KG 73203

Die Friedhöfe verfügen über Aufbahrungshallen, WC-Anlagen, Müllplätze, Parkplätze und
Wasserentnahmestellen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadtgemeinde Radenthein als Friedhoferhalter. Diese hat
für einen geordneten Betrieb der Friedhöfe, sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen
Anlagen zu sorgen.

§ 3 Bestimmung des Friedhofs

Der Friedhof dient der Beerdigung von Verstorbenen bzw. von Leichenasche.

Am Friedhof dürfen beerdigt werden:

- a) Personen, die ihren letzten Wohnsitz im Bereich der Stadtgemeinde Radenthein hatten.
- b) Personen, für die ein Benützungs- oder Beerdigungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte

(Urnennische) besteht.

Die Beerdigung oder Beisetzung anderer Verstorbener liegt im Ermessen des Friedhoferhalters, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Gräber (Urnennischen) Rücksicht zu nehmen ist.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

Neue Grabstätten werden nur fortlaufend (nach Grabnummern) vergeben.

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Radenthein. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung. Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen usw. ist unzulässig.

Die gesamten Erträge aus den Grabstätten gehören der Stadtgemeinde Radenthein.

§ 4

Einteilung der Gräber und Abmessungen

a) Die Gräber sind unterteilt wie folgt:

Mauergräber
Familiengräber
Reihengräber
Urnengräber
Urnennischen
Naturbestattung

b) Abmessungen

Für Mauer- und Familiengräber sind die Abmaße mit 2 m Breite und 2 m Länge, für Reihengräber mit 1 m Breite und 2 m Länge festgelegt. Diese Abmessungen gelten für den Friedhof „Neu“ in Radenthein. (d.h. Friedhof Nr. 3)

Für die Friedhöfe Radenthein „West“ (Friedhof Nr. 1), Radenthein „Ost“ (Friedhof Nr. 2) und Kaning (Friedhof Nr. 4) sind die Abmaße lt. Bestand gegeben.

Eine Teilung oder Verkleinerung der angemieteten Grabstätten ist nicht erlaubt.

§ 5

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabfrieden entsprechenden und in einem, den Besuchern der Ruhestätten der Verstorbenen wohlthuenden Anschein zu erhalten. Das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof oder in die Leichenhalle ist verboten. Ebenso ist das Rauchen weder im Friedhof noch in der Leichenhalle gestattet.

Vom Benützungsberechtigten (Grabmieter) ist Nachstehendes verbindlich zu beachten:

- a) Die Grabstätten sind vor jeglicher Verunreinigung zu bewahren.
- b) Vor Errichtung einer Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen, um eventuelle Bedenken bezüglich Größe, Einfassung, Grabstein oder Bepflanzung einbringen zu können.
- c) Mit Ausnahme des Friedhofes „West“ (Friedhof Nr. 1) in Radenthein sind die Grabsteine auf den

Grabstätten liegend anzubringen. Im Friedhof „West“, (Friedhof Nr. 1) in Radenthein sind die Grabsteine stehend, den bestehenden angepasst, auf den Grabstätten fest verankert, anzubringen. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Grabstätten errichtet, bzw. Anlagen verändert oder Bepflanzungen durchgeführt werden.

d) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Mehrjährige Pflanzen dürfen eine Wuchshöhe von max. 80 cm nicht überschreiten. Bäume und Sträucher, welche die max. Gesamthöhe (Wuchshöhe) überschreiten, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten (Grabmieters) durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

e) Ohne Genehmigung errichtete oder veränderte Grabstätten sowie bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

f) Bepflanzungen, die durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt wurden, dürfen nur durch diese oder mit Zustimmung dieser entfernt oder verändert werden.

g) Die Einfassung der Grabstätten ist nur in Form einer Steineinfassung gestattet. Diverses anderes Material (Zäune, Palisaden, Fliesen, Randsteinleisten etc.) sind als Einfassung nicht erlaubt.

§ 6

Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

a) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Urnennische) wird mit Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Tarife auf 10 Jahr, bzw. bei den neuen Urnennischen auf 25 Jahre erworben. Derjenige, der die Zahlung geleistet hat, ist als Nutzungsberechtigter im Gräberbuch der Stadtgemeinde Radenthein einzutragen.

b) Besteht nach Ablauf der 10 Jahre bzw. 25 Jahre kein Interesse an der Grabstätte (Urnennische) mehr, oder wird die fällig gewordene Grabmiete nicht mehr bezahlt, fällt die Grabstätte (Urnennische) an die Friedhofsverwaltung zurück.

c) Das Nutzungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

§ 7

Dauer des Nutzungsrechtes

Die Ruhefrist (Benutzungsdauer) beträgt für Gräber und Urnennischen 10 Jahre, für Gräfte und neue Urnennischen 25 Jahre. Nach Ablauf kann das Nutzungsrecht immer nur um weitere 10 Jahre verlängert werden. Ist der Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und nicht ermittelbar, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während einer Dauer von 6 Monaten an der Amtstafel der Stadtgemeinde Radenthein und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen. Erfolgt keine Verständigung oder Kundmachung über den Ablauf des Nutzungsrechtes, so endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem die Verständigung oder die Kundmachung erfolgt ist. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadtgemeinde Radenthein als Eigentümer die Grabstätte wieder weiter vergeben.

§ 8

Übergang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht an denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

§ 9

Erlöschen des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) Nach Ablauf der, dem Nutzungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer, sofern die Grabmiete nicht wieder für weitere 10 Jahre entrichtet wird.
- b) Durch Verzicht.
- c) Durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren.
- d) Durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung. (Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich verletzt werden)
- e) Wenn die Grabstätte (Urnennische) nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung oder Pflege Sorge trägt.

Der Verzicht auf die Grabstätte (Urnennische) oder deren Entzug vor Ablauf der Nutzungsdauer löst keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr aus.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen (in Urnennischen und Gräbern) zu entfernen und soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, dieselben in dem Urnensammelgrab der Stadtgemeinde Radenthein beizusetzen.

Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte (Urnennische) ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese Grabstätte von Amts wegen aufgelassen werden. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

Der Nutzungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten und eingeebneten Zustand der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

Die Grabeinfriedungen, Grabsteine oder Betonteile dürfen nicht in der Abfallgrube des Friedhofes entsorgt werden.

§ 10 Beerdigung

a) Für sämtliche mit einer Beisetzung oder Beerdigung verbundenen Arbeiten (Grab öffnen und schließen, Trägerbeistellung, usw.) ist die Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Radenthein zuständig.

Die Einhebung sämtlicher mit einer Beisetzung oder Beerdigung in Verbindung stehenden Kosten, richtet sich nach der jeweils mit 1.1. eines Jahres veröffentlichten Tarifliste.

Zur Instandhaltung der Anlage Friedhof wird jährlich nach der jeweils mit 1.1. eines Jahres veröffentlichten Tarifliste auf privatrechtlicher Basis ein Friedhoferhaltungsbeitrag eingehoben. Hierbei handelt es sich um einen Jahresbeitrag welcher einmalig pro Jahr vorgeschrieben und nicht aliquotiert wird.

b) Die Grabtiefe ist bei Normaltiefe 1,60m, bei Übertiefe 2,00 m, sofern dies die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

c) Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,80 m.

§ 11
Evidenzhaltung

- a) Über die Beerdigung bzw. Beisetzung ist ein Gräberbuch zu führen.
- b) Vor- und Zunamen bzw. Adresse des Nutzungsberechtigten und die Dauer des Nutzungsrechtes sind Bestandteil eines jeden Nutzungsvertrages.

§ 12
Öffnungszeiten

Der Friedhof ist wie folgt geöffnet:

vom 01.10. j.J bis 31.03.j.J.
8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

vom 01.04.j.J. bis 30.09. j.J.
7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

§ 13
Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

Das Mitbringen von Tieren
Das Rauchen und Lärmen
Das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
Das unberufene Abnehmen von Gipsabdrücken von Grabverzierungen, Plaketten u. a.

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist gestattet:

Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (Steinmetz)
Das Verteilen von Druckschriften
Das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste

§ 14
Pflicht zur Obsorge und Haftung

Die Friedhofsbesucher haften für alle Schäden, die im Friedhof aus ihrem Verschulden entstehen. Die Nutzungsberechtigten haften zudem für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Stadtgemeinde Radenthein für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Die Stadtgemeinde Radenthein haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Mutwilliges Verschmutzen von Grabstätten, der baulichen und gärtnerischen Anlagen sowie deren Beschädigung werden gerichtlich geahndet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 20.5.1999 außer Kraft.

Bürgermeister
Michael Maier